

 Bundeskanzleramt

bundeskanzleramt.gv.at

Bundesministerin für
Europa, Integration und Familie

Claudia Bauer
Bundesministerin für Europa,
Integration und Familie

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.995.495

Wien, am 2. Februar 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Hafenecker, MA, Kolleginnen und Kollegen haben am 2. Dezember 2025 unter der Nr. **4093/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Sektenstelle außer Rand und Band“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend ist festzuhalten, dass die Bundesstelle ihrem gesetzlichen Auftrag gemäß Bundesgesetz über die Einrichtung einer Dokumentations- und Informationsstelle für Sektenfragen nachkommt.

Gemäß Bundesgesetz über die Einrichtung einer Dokumentations- und Informationsstelle für Sektenfragen kann diese aktiv werden, wenn die gemäß § 4 Abs. 1 genannten Gefährdungen gegeben sind. Im Tätigkeitsbericht 2024 findet sich im Kapitel „Welche Gefährdungen gibt es?“ eine detaillierte Darstellung welche Einzelproblematiken dabei angesprochen werden.

Die Bundesstelle hält dabei fest (Zitat):

„Die Abschätzung und Einordnung eines Gefährdungspotenzials wird hierbei von den Expertinnen und Experten der Bundesstelle durchgeführt. Dazu werden zum einen Informationen aus den Beratungsgesprächen, zum anderen veröffentlichte Materialien und die Selbstdarstellung der Anbieterinnen und Anbieter (Homepage, Social-Media-Auftritte, Literatur) und Informationen anderer Fachstellen und Behörden in die Beurteilung miteinbezogen.“

Zu Frage 1:

1. *Auf welche Höhe belaufen sich die jährlichen finanziellen Zuwendungen an die Bundesstelle für Sektenfragen durch die Republik?*
 - a. *Werden der Bundesstelle für Sektenfragen weitere Zuwendungen, Förderungen, Zuschüsse oder Ähnliches gewährt?*
 - i. *Wenn ja, welche und in welcher Höhe/in welchem Ausmaß?*
 - b. *Auf welche Höhe belaufen sich die finanziellen Zuwendungen an die Bundesstelle für Sektenfragen in der vergangenen und in der laufenden Legislaturperiode gesamt?*
 - c. *Wer kontrolliert die Mittelverwendung der Bundesstelle für Sektenfragen?*

Das Bundeskanzleramt finanziert den täglichen Betrieb der Bundesstelle für Sektenfragen, damit diese als selbstständige Anstalt öffentlichen Rechts ihrem gesetzlichen Auftrag nachkommen kann. In der XXVII. Gesetzgebungsperiode belief sich diese Finanzierung auf insgesamt 2.803.000,00 Euro. In der XXVIII. Gesetzgebungsperiode belief sich diese Finanzierung auf insgesamt 790.000,00 Euro. Darüber hinaus gab es keine weiteren Zahlungen, Förderungen oder dergleichen.

Die Gebarung der Bundesstelle unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof sowie der Aufsicht durch das Bundeskanzleramt. Quartalsmäßig ergeht ein Bericht an das Beteiligungs- und Bilanzdatenerfassungssystem (CUBE) des Finanzministeriums.

Zu Frage 2:

2. *Über wie viele Angestellte verfügt die Bundesstelle für Sektenfragen?*
 - a. *Auf welche Höhe belaufen sich die monatlichen Personalkosten?*
 - b. *Auf welche Höhe beläuft sich das monatliche Gehalt der Geschäftsführung sowie ihrer Stellvertretung?*

Das Personal der Bundesstelle umfasst sieben Angestellte, inklusive Geschäftsführung.

Für das Jahr 2025 sind Personalkosten in der Höhe von 573.821,94 Euro veranschlagt. Aufgrund von personellen Veränderungen im Jahresverlauf sowie der aliquoten Verrechnung des 13. und 14. Monatsbezugs wird zur Gewährleistung einer repräsentativen Darstellung die Jahresgesamtsumme ausgewiesen. In den Personalkosten sind neben den Kosten für das fest angestellten Personal der Bundesstelle auch 58.000,00 Euro budgetiert, die Ausgaben für Expertise Dritter (Datenschutzbeauftragter, Layout, Rechtsberatung, Buchhaltung) sowie Fortbildung und Dienstreisen beinhalten.

Nach Artikel 52 Abs. 2 B-VG besteht das Interpellationsrecht des Nationalrates hinsichtlich aller Unternehmungen, für die der Rechnungshof ein Prüfungsrecht hat. In inhaltlicher Hinsicht beschränkt sich das parlamentarische Interpellationsrecht auf die Rechte des Bundes und die Ingerenzmöglichkeit seiner Organe, jedoch nicht auf die Gegenstände der Tätigkeit der Organe juristischer Personen oder der Geschäftsgebarung der juristischen Personen. Hinsichtlich des Einkommens der Geschäftsführung der Bundesstelle für das Jahr 2024 wird auf den Governance Bericht aus 2024, Punkt 3, verwiesen. Der letztaktuelle Governance Bericht ist auf der Website der Bundesstelle veröffentlicht. Der Abschluss von Anstellungsverträgen mit den Beschäftigten (wie der Stellvertretung der Geschäftsführung) der Bundesstelle für Sektenfragen und damit auch die Festsetzung der Höhe der jeweiligen Einkommen fällt in den alleinigen Aufgabenbereich der Geschäftsführung.

Zu Frage 3:

3. *Erwirtschaftet die Bundesstelle für Sektenfragen finanzielle Gewinne und/oder Umsätze?*
 - a. *Wenn ja, womit und in welcher Höhe?*

Die Bundesstelle ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Kostenersätze, beispielsweise für einzelne Workshops, sind, sofern vorhanden, geringfügig und fließen in den laufenden Betrieb ein. Im Jahr 2024 belief sich dieser Betrag auf 1.931,24 Euro.

Zu Frage 4:

4. *Welche Abteilung oder Sektion zeichnet in Ihrem Ressort für die Bundesstelle für Sektenfragen zuständig?*
 - a. *Gibt es personelle Überschneidungen zwischen der Bundesstelle für Sektenfragen und Ihrem Ressort und/oder anderen Ressorts? (Bitte um Nennung)*
 - b. *Sind Sie gegenüber der Bundesstelle für Sektenfragen weisungsbefugt?*

Ich verweise auf die öffentlich einsehbare Geschäftseinteilung des Bundeskanzleramtes.

Es gibt keine personellen Überschneidungen im Sinne von Doppelbeschäftigte(n). Die Bundesstelle agiert als ausgegliederte Einrichtung organisatorisch getrennt vom Ressort.

Zu Frage 5:

5. *Wann wird die Geschäftsführung der Bundesstelle für Sektenfragen neu bestellt?*

Es wird auf den Governance-Bericht aus 2024, Punkt 3, verwiesen. Der letztaktuelle Governance-Bericht ist auf der Website der Bundesstelle veröffentlicht.

Zu Frage 6:

6. *Welche Maßnahmen ergreift das Ressort angesichts der Tatsache, dass die Bundesstelle für Sektenfragen laut Gesetz ausschließlich „dokumentieren und informieren“ soll jedoch zunehmend Bewertungen, ideologische Einordnungen und politisch gefärbte Handlungsanleitungen veröffentlicht?*
 - a. *Wie stellt das Ressort sicher, dass eine Behörde unter seiner Aufsicht nicht als parteipolitischer Akteur auftritt?*

Die Bundesstelle erfüllt ihren gesetzlichen Auftrag gemäß Bundesgesetz über die Einrichtung einer Dokumentations- und Informationsstelle für Sektenfragen. Dieser umfasst gemäß § 4 Abs. 3 ausdrücklich auch die Weitergabe von Informationen, Beratung von Betroffenen sowie den fachlichen Austausch mit relevanten Einrichtungen. Fachliche Einschätzungen sowie Hinweise zu Risiken erfolgen vor diesem Hintergrund innerhalb des gesetzlichen Auftrags.

Die Einhaltung des Sachlichkeitsgebots wird durch die fachliche Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Aufsicht des Bundeskanzleramtes gewährleistet.

Zu Frage 7:

7. *Welche rechtliche Grundlage ermächtigt die Bundesstelle für Sektenfragen, politische Opposition, Bürgerproteste und religiöse Aktivitäten als „sektenähnlich“ zu klassifizieren?*

Die Bundesstelle nimmt keine pauschale Klassifizierung von politischen Gruppierungen, Bürgerprotesten oder religiösen Aktivitäten als „sektenähnlich“ vor. Im Fokus der Tätigkeit steht die Analyse gruppendifferenzierter Prozesse und Strukturen, die ein Gefährdungspotenzial für das Individuum bergen können. Gesetzliche Grundlage hierfür

bildet § 4 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Dokumentations- und Informationsstelle für Sektenfragen, welcher den Schutz vor Gefährdungen definiert.

Zu den Fragen 8 und 10:

8. Ist Ihnen bekannt, dass die Bundesstelle für Sektenfragen ihre eigenen früheren Publikationen regelmäßig als primäre Quellen für neue Einschätzungen zitiert?
 - a. Wie wird die wissenschaftliche Validität solcher zirkulären Begründungen bewertet?
10. Auf welcher rechtlichen Grundlage ist es der Bundesstelle für Sektenfragen erlaubt, (öffentliche) Maßnahmen wie „Debanking“ und Steuerüberprüfungen gegen Medien zu empfehlen?

Die Bundesstelle arbeitet nach wissenschaftlichen Standards. Dass auf eigene Vorarbeiten verwiesen wird, ist in der Dokumentationsarbeit üblich und notwendig, um Entwicklungen aufzuzeigen. Es handelt sich dabei nicht um „zirkuläre Begründungen“, sondern um die Fortschreibung von Fallanalysen unter Einbeziehung neuer Fakten und internationaler Fachliteratur.

Wenn im Rahmen der Auseinandersetzung mit gewinnorientierten Desinformationskampagnen (z.B. im Gesundheitsbereich) auf die Wirksamkeit der konsequenten Anwendung bestehender Rechtsnormen (etwa des Steuerrechts) oder vertraglicher Bestimmungen (AGB von Plattformen) hingewiesen wird, bewegt sich dies im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenwahrnehmung.

Zu den Fragen 9 und 11:

9. War Ihnen bzw. Ihrem Ressort die Teilnahme der Bundesstelle für Sektenfragen in Person von Geschäftsführerin Ulrike Schiesser bei der Veranstaltung „Medienkompetenz - Informiert oder manipuliert - Wie gelingt Medienkompetenz trotz aktueller Informationsflut?“ am 13.11.2025 bekannt?
11. Erhielt Geschäftsführerin Schiesser für ihren Vortrag bei der RTR am 13.11.2025 ein Honorar?
 - a. Wenn ja, in welcher Höhe?
 - b. Werden die von Geschäftsführerin Schiesser bei ihrem Vortrag getätigten Aussagen Konsequenzen für sie nach sich ziehen?
 - i. Wenn ja, welche?
 - ii. Wenn nein, warum nicht?

Zu der Veranstaltung wurde öffentlich eingeladen. Es besteht für solche Teilnahmen keine Meldepflicht der Geschäftsführerin an das Bundeskanzleramt. Die Geschäftsführerin erhielt kein Honorar.

Zu den Fragen 12, 13, 16 und 17

- 12. Sehen Sie angesichts der dokumentierten Fälle Anlass, die Führung der Bundesstelle für Sektenfragen oder deren strukturelle Ausrichtung zu überprüfen?*
- 13. Planen Sie die gesetzliche Grundlage der Bundesstelle für Sektenfragen zu präzisieren, um politische Instrumentalisierung auszuschließen?*
- 16. Sind die katholische sowie die evangelische Kirche angesichts der zunehmenden Problematisierung des christlichen Glaubens für Sie bald ein Fall für die Sektenstelle?*
- 17. Gelten Kreuze in Amtsstuben und anderen öffentlichen Einrichtungen als sektiererisch oder „sektennah“?*

Nach Artikel 52 Abs. 1 B-VG besteht das Interpellationsrecht des Nationalrates hinsichtlich der Geschäftsführung der Bundesregierung. Persönliche Meinungen und Einschätzungen sind kein Gegenstand der Vollziehung.

Zu Frage 14:

- 14. Welche Formen der Zusammenarbeit bestehen zwischen der Bundesstelle für Sektenfragen und heimischen Sicherheitsbehörden?*

Seitens der Bundesstelle besteht mit einer Vielzahl von Institutionen ein fachlicher Austausch, sofern dies zur Erfüllung des Auftrages notwendig ist. Darüber hinaus verweise ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 2795/J vom 9. Juli 2025 durch den Bundesminister für Inneres.

Zu den Fragen 15 und 18:

- 15. Warum widmet sich die Bundesstelle für Sektenfragen nicht islamistischen und linksradikalen Influencern und Bewegungen in Österreich?
 - a. Wie begründet man die auffällige Schwerpunktsetzung auf konservative, christliche und regierungskritische Milieus?**
- 18. Halten Sie konservativ-christliche Werte grundsätzlich für ein Sicherheitsrisiko?
 - a. Wenn nein, warum vermittelt die Bundesstelle für Sektenfragen wiederholt diesen Eindruck?**

Das Phänomen des „Politischen Islam“ wird primär durch die dafür eigens eingerichtete Dokumentationsstelle Politischer Islam bearbeitet. Links- und Rechtsextremismus werden durch die Beratungsstelle für Extremismus bearbeitet bzw. fallen in die Zuständigkeit der Verfassungsschutzbehörden (DSN). Die Bundesstelle für Sektenfragen befasst sich schwerpunktmäßig mit religiösen und weltanschaulichen Gemeinschaften, Organisationen und Angeboten, bei denen eine spezifische Beziehungsdynamik (Vereinnahmung) im Vordergrund steht. Überschneidungen werden einzelfallbezogen bearbeitet, unabhängig von der ideologischen Ausrichtung. Schwerpunktsetzungen ergeben sich weiters aus den Meldungen der betroffenen Bürgerinnen und Bürger.

Kritisiert und dokumentiert werden ausschließlich Verhaltensweisen und Strukturen, die die psychische Integrität von Menschen verletzen oder diese in eine schädliche Abhängigkeit führen, unabhängig davon, vor welchem weltanschaulichen Hintergrund (religiös, politisch, esoterisch) diese auftreten.

Zu den Fragen 19 und 20:

19. *Plant die Bundesregierung, eine offizielle Liste „erwünschter Meinungen“ zu veröffentlichen, damit Bürger künftig wissen, wann sie als „sekennah“ gelten?*
20. *Wird von Seiten der Bundesregierung daran gearbeitet, auch Ironie, Zweifel und kritisches Denken als potenziell „radikalisierungsgefährdend“ zu klassifizieren, um frühzeitig gegen freie Meinungsbildung vorzugehen?*

Nein.

Claudia Bauer

